

Botschaft zu einem Gesetz über die Familienzulagen

vom 18. März 2008

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zu einem Gesetz über die Familienzulagen mit dem Antrag auf die Vorlage einzutreten.

Sarnen, 18. März 2008

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Hofer
Für den Landschreiber: Dr. Notker Dillier

1. Zusammenfassung

Familienzulagen bezwecken einen teilweisen Ausgleich der finanziellen Belastung von Familien mit Kindern. Das heutige System basiert auf kantonalen Regelungen und einer Bundesregelung für die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

Am 26. November 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger ein Bundesgesetz über die Familienzulagen (Familienzulagengesetz, FamZG; SR 836.2) klar angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Mit dem Bundesgesetz und der entsprechenden Verordnung (Familienzulagenverordnung; FamZV) findet eine weitgehende formelle Harmonisierung statt. Materiell beinhaltet das neue Bundesrecht vor allem Bestimmungen über die Höhe der Mindestzulagen, über die Anspruchsvoraussetzungen und die Koordinationsregeln sowie eine Aufzählung der von den Kantonen zu erlassenden Bestimmungen. Wo heute noch Teilzulagen ausgerichtet werden, bestehen neu nur noch ganze Zulagen.

Die Kantone haben vor allem die Organisation und die Finanzierung zu regeln und üben die Aufsicht über die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen aus. Die Kantone können insbesondere höhere Leistungen als die Mindestzulagen beschliessen und entscheiden, ob sie Geburtszulagen und Zulagen an Selbstständigerwerbende einführen wollen.

Das neue Bundesrecht tritt anstelle des bisherigen kantonalen Rechts. Das heisst, dass das Gesetz über die Familienzulagen vom 9. Mai 1954 (GDB 857.1) aufgehoben wird.

Die Neuordnung im Kanton Obwalden ist von folgenden Eckwerten bestimmt: Mit der Ausrichtung von Kinderzulagen von Fr. 200.– pro Monat und Ausbildungszulagen von Fr. 250.– pro Monat, analog den vom Bund vorgeschriebenen Mindestzulagen, wird eine materielle Harmonisierung mit den meisten Kantonen angestrebt. Die Finanzierung der Familienzulagen an Arbeitnehmende erfolgt wie bisher vollumfänglich durch die Arbeitgeber. Neu erhalten Nichterwerbstätige, deren steuerbares Einkommen einen bestimmten Grenzwert nach Bundesgesetz nicht übersteigt, ebenfalls Kinderzulagen. Sie werden durch den Kanton finanziert. Bei den bereits bestehenden Familienzulagen in der Landwirtschaft erfolgt grossmehrheitlich die Finanzierung über die öffentliche Hand (Bund und Kantone).

Die Familienzulagen sollen durch eine kantonale Familienausgleichskasse (Familienausgleichskasse Obwalden) sowie den von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen durchgeführt werden. Diese bestimmen die Höhe des Beitragssatzes zur Finanzierung der Leistungen selber. Um einer Risikoselektion vorzubeugen und die Solidarität unter den Arbeitgebern zu stärken, haben sich die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen an einem Lastenausgleich zu beteiligen.

Bei den Einwohnergemeinderäten, den politischen Parteien und Organisationen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, dem Obergericht und den im Kanton tätigen Familienausgleichskassen ist ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden. Ein Teil der Vernehmlassenden bedauert, dass der Regierungsrat einen wenig innovativen und zukunftsweisenden Entwurf vorbereitet habe. Die Forderungen münden in der Einführung von Geburtszulagen und in der Umsetzung einer Versicherungspflicht für Selbstständig-erwerbende. Die im Kanton tätigen Verbandsausgleichskassen sprechen sich gegen die Einführung eines Lastenausgleichs aus.

2. Ausgangslage

Am 26. November 2006 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 zugestimmt. Im Kanton Obwalden gab es einen Ja-Stimmenanteil von 60 Prozent. Das Gesetz sieht u.a. Mindestzulagen von Fr. 200.– pro Monat für Kinder bis zum 16. Altersjahr und Ausbildungszulagen von Fr. 250.– pro Monat (Art. 5 FamZG) sowie die Einführung von Familienzulagen an Nicht-erwerbstätige innerhalb bestimmter Einkommensgrenzen vor (Art. 19 ff. FamZG). Das Bundesgesetz tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Die Zulagen nach dem neuen Bundesgesetz werden zu einem überwiegenden Teil durch die Arbeitgeber finanziert. Der Bund selber finanziert etwa 77 Millionen Franken für die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Gesetzes (Art. 29 Abs. 3 FamZG) sind die Kantone verpflichtet, ihre Gesetzgebung bis spätestens am 1. Januar 2009 anzupassen.

Die Kantone:

- bestimmen die Ansätze der Kinder- und Ausbildungszulagen; sie können dabei über die Minimalansätze des FamZG hinausgehen;
- können Geburts- und Adoptionszulagen einführen; andere Leistungen sind ausserhalb des Gesetzes über Familienzulagen zu regeln und zu finanzieren;
- regeln die Organisation und die Finanzierung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Bundes und üben die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus;
- regeln Organisation und Finanzierung der Familienzulagen an nichterwerbstätige Personen; sie können hier über den Mindeststandard des FamZG (Einkommensgrenze) hinausgehen und den Kreis der Berechtigten ausdehnen;
- bestimmen die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Familienausgleichskassen sowie den Entzug der Anerkennung. Die Kantone erhalten ausdrücklich die Kompetenz, einen Lastenausgleich zwischen den Kassen einzuführen.

Im Auftrag der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz haben die Leiter der Ausgleichskassen Zentralschweiz einen einheitlichen Lösungsvorschlag für alle Zentralschweizer Kantone ausgearbeitet. Darin haben sie die Regelungen einer allfälligen Geburtszulage und den möglichen Vorsorgeschutz für Selbstständigerwerbende vorbereitet. Diese Anliegen werden aufgrund des Mitberichtsverfahrens und den Entscheiden der noch amtierenden beratenden Aufsichtskommission nicht weiter verfolgt.

Folgende Anliegen sollen mit der Vorlage umgesetzt werden:

2.1 Ziele der Revision

- einfache Abrechnung: Möglichst einfache Handhabung durch Arbeitgeber, die ja auch fast alles finanzieren durch möglichst einheitliche Zulagenhöhen im Kanton Obwalden mit den umliegenden Kantonen;

- Einheitlichkeit der Zulagenhöhe innerhalb des Kantons;
- sozialpolitische Flexibilität zugunsten der Familie: Jeder Kanton legt die Zulagenhöhe auf der Basis des Bundesminimums selber fest; es gibt keinen interkantonalen Ausgleich;
- direkter Lastenausgleich zwischen den Kassen mit „guter“ und „schlechter“ Risikostruktur durch einen Lastenausgleich innerhalb des Kantons;
- indirekter Lastenausgleich zwischen Arbeitgeber mit „guter“ und „schlechter“ Risikostruktur: Alle zahlen möglichst wenig;
- möglichst tiefe Beitragssätze für alle Arbeitgeber: Der Lastenausgleich führt mittelfristig zu einer stark angeglichenen und versicherungstechnisch nicht mehr als notwendigen finanziellen Belastung der Arbeitgeber;
- das FamZG soll ohne soziale Erweiterung umgesetzt werden. Wenn die sozial- und familienpolitische Gesamtschau des Regierungsrats vorliegen wird, kann dann darauf abgestützt eine Neubeurteilung und eine allfällige Ausweitung der Familienunterstützung vorgenommen werden.

2.2 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet: ein Kind = eine Zulage. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so regelt das Bundesgesetz die Reihenfolge des Anspruchs (Art. 7 FamZG). Das Verbot des Doppelbezugs gilt auch dann, wenn Personen in verschiedenen Eigenschaften tätig sind (z.B. Landwirtschaft und Nicht-Landwirtschaft).

2.3 Aufhebung bisherigen Rechts

Das gültige kantonale Gesetz über die Familienzulagen ist seit dem 1. Januar 1955 in Kraft. Seither wurde das Gesetz durch verschiedene Nachträge geändert oder ergänzt. Die Kinderzulagen wurden im Laufe der Jahre immer wieder erhöht, von ehemals Fr. 12.– im Monat bis zuletzt Fr. 200.– pro Monat auf den 1. Januar 2005. Mit Beschluss des Kantonsrats vom 29. Juni 2007 wurde auf den 1. Januar 2008 eine Ausbildungszulage (ab 16. Altersjahr) von Fr. 250.– je Kind und Monat eingeführt. Seit dem 1. Januar 1995 beträgt der Beitrag der Arbeitgeber, die der kantonalen Kasse angeschlossen sind, unverändert 1,8 Prozent vom massgebenden Lohn im Sinne der AHV-Gesetzgebung. Mit der Umsetzung des Bundesgesetzes ist das bisherige kantonale Gesetz aufzuheben.

3. Zu den einzelnen Revisionspunkten

Entscheidend für eine erfolgreiche Umsetzung des Bundesgesetzes und zur Erreichung der genannten Ziele sind einheitliche Zulagen auf der Basis der Mindestleistungen des Bundesgesetzes. Die Höhe des Beitragssatzes bestimmen die Familienausgleichskassen aufgrund ihrer Risikostruktur selber. Die Familienausgleichskassen können die beiden versicherungstechnisch entscheidenden Faktoren Lohnsumme und Kinderzahl nicht beeinflussen. Deshalb ist im gemeinsamen Interesse der Gesamtheit aller Arbeitgeber ein Lastenausgleich zu schaffen. Der Bund sieht die Möglichkeit eines Lastenausgleichs vor, überlässt Einführung und Regelung aber den Kantonen.

3.1 Höhe der Zulagen

Die Familienzulagen nach Bundesgesetz umfassen Zulagen für Kinder bis zum 16. Altersjahr und Ausbildungszulagen für Kinder zwischen dem 16. und 25. Altersjahr, wenn sich diese in Ausbildung befinden und ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten. Die Kinderzulagen betragen mindestens Fr. 200.– pro Kind und Monat und die Ausbildungszulagen Fr. 250.– pro Kind und Monat. Der Bundesrat passt die Mindestzulagen der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise mindestens fünf Punkte seit der letzten Anpassung gestiegen ist. Die Zulagen werden immer als ganze Zulage ausgerichtet, das heisst, Teilzulagen bei Teilzeitarbeit gibt es nicht mehr.

Die Kantone können höhere Zulagen als die Mindestzulagen festsetzen. Im Kanton Obwalden betragen die Kinderzulagen bereits heute Fr. 200.– pro Kind und Monat. Die Ausbildungszulagen betragen seit dem 1. Januar 2008 Fr. 250.– pro Kind und Monat. An diesen Ansätzen ist festzuhalten. Der Kanton Obwalden erfüllt somit die bundesrechtlichen Vorgaben, die spätestens ab 1. Januar 2009 gelten. Die Anpassung der Zulagen an die Mindestvorschriften des Bundes erfolgt automatisch.

Mit der Ausrichtung von Mindestzulagen nach Bundesgesetz kann gesamtschweizerisch eine weitgehende materielle Harmonisierung erreicht werden. Laut Abklärungen werden die Zentralschweizer Kantone, der Kanton Zürich sowie weitere Kantone die Leistungen ebenfalls auf diesem Niveau festlegen. In den Kantonen, welche bereits jetzt schon höhere Leistungen kennen – z.B. Zug, Luzern und Nidwalden – soll dieses Ziel mittelfristig erreicht werden, indem die Zulagen nur bedingt der Teuerung angepasst werden. Mit dieser materiellen Harmonisierung kann ein für die Arbeitgeber (KMU) aufwendiges Differenzzahlungsverfahren verhindert werden. Wenn mehrere Personen Ansprüche auf Kinderzulagen hatten, mussten diese anteilmässig vom zweiten Arbeitgeber ergänzt werden.

3.2 Zulagen für Nichterwerbstätige

Das Bundesgesetz sieht die Einführung von Familienzulagen für Nichterwerbstätige zwingend vor. Die Leistungen entsprechen den Zulagen für Arbeitnehmende. Allerdings besteht nur Anspruch, wenn das steuerbare Einkommen den anderthalbfachen Betrag einer maximalen vollen Altersrente der AHV (derzeit entspräche das dem Betrag von Fr. 39 780.– im Jahr) nicht übersteigt und keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden. Die Zulagen für Nichterwerbstätige sind durch den Kanton zu finanzieren. Entsprechend der mit der NFA bekräftigten Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton soll auf eine teilweise Mitfinanzierung durch die Gemeinden eines Teilbereichs verzichtet werden.

Ende 2006 waren bei der Ausgleichskasse Obwalden rund 1 000 Nichterwerbstätige erfasst. Bei weitem nicht alle werden Zulagen erhalten, da sehr oft der andere Elternteil die Zulagen als Arbeitnehmender bezieht. Vergleicht man die Zahlen, die das statistische Amt des Kantons Luzern für die Ausgleichskasse Luzern errechnet hat, ist im Kanton Obwalden mit 50 bis 80 anspruchsberechtigten Personen mit 100 bis 160 Kindern zu rechnen, was Ausgaben von etwa Fr. 250 000.– entspricht.

3.3 Zulagen für Selbstständigerwerbende

Das Bundesgesetz sieht die Unterstellung von Selbstständigerwerbenden unter das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Es ist den Kantonen überlassen, Familienzulagen für Selbstständigerwerbende einzuführen oder nicht. Würden solche Leistungen eingeführt, wären diese aus systematischen Gründen ausserhalb der Familienzulagenordnungen für die Arbeitnehmenden zu regeln und zu finanzieren (Art. 3 Abs. 2 FamZG).

In andern Kantonen (z.B. Schwyz, Luzern) können sich die Selbstständigerwerbenden freiwillig dem Gesetz unterstellen und Leistungen beziehen, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht erreicht werden. In Schwyz als Beispiel beträgt die Einkommensgrenze Fr. 51 000.–. Sie wird um jedes zulagenberechtigte Kind um Fr. 4 000.– erhöht. Im Jahr 2006 haben bei der Familienausgleichskasse Schwyz 300 Selbstständigerwerbende mit 690 Kindern Leistungen bezogen. Bei ausgerichteten Zulagen von Fr. 1 656 360.– und Beiträgen von Fr. 691 887.– betrug der Deckungsgrad in Schwyz nur 41 Prozent. Die Erhebung bei andern Familienausgleichskassen zeigt einen etwa gleich hohen Deckungsgrad. Der Fehlbetrag für die Leistungen an die Selbstständigerwerbenden wurde in Schwyz bisher durch die Beiträge der Arbeitgeber quersubventioniert, was künftig nicht mehr gestattet ist. In Luzern wurden im Jahr 2006 Zulagen von rund 5,3 Millionen Franken ausbezahlt und Fr. 623 000.– an Beiträgen vereinnahmt. In Luzern betrug der Deckungsgrad somit rund zwölf Prozent.

Nachdem der Bundesgesetzgeber den Einbezug der Selbstständigerwerbenden in das Bundesgesetz über die Familienzulagen nicht ausdrücklich vorgesehen hat und die oben geschilderten Erfahrungen nicht überzeugend ausfallen, ist die Ausrichtung von Familien-

zulagen an Selbstständigerwerbende im jetzigen Zeitpunkt aus Sicht der sozialen Sicherheit nicht vordringlich.

3.4 Erwerbstätige in der Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die selbstständigerwerbenden Landwirtinnen und Landwirte haben Anspruch auf Familienzulagen nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1). Hier ergeben sich keine wesentlichen Neuerungen. Die Kinderzulagen entsprechen in der Höhe ab 1. Januar 2009 den bundesrechtlichen Ansätzen wie für Arbeitnehmende in Nicht-Landwirtschaftsbetrieben (Kinderzulage Fr. 200.–, Ausbildungszulage Fr. 250.–). Im Berggebiet werden die Ansätze um je Fr. 20.– erhöht. Ein Doppelbezug von Kinderzulagen nach FLG und nach FamZG ist nicht möglich (ein Kind = eine Zulage). Sind hauptberufliche Kleinbauern zeitweise als landwirtschaftliche Arbeitnehmer tätig, so können sie für diese Zeit zwischen den beiden Arten von Familienzulagen wählen (Art. 10 FLG).

3.5 Lastenausgleich

Nach neuem Bundesrecht können neu alle AHV-Ausgleichskassen eine Familienausgleichskasse im Kanton Obwalden führen. Wie es schon der Name sagt, gleichen die Familienausgleichskassen die unterschiedliche Belastung der Arbeitgeber mit Beiträgen und Leistungen aus. Ein Betrieb hat viele Arbeitnehmende mit vielen Kindern und tiefer Lohnsumme, ein anderer Betrieb hohe Löhne und sehr wenig Kinder. Innerhalb der Familienausgleichskasse sind aber Beitragssatz und Zulagenhöhe identisch. Es erfolgt ein Ausgleich.

Die gleiche Vernetzung zwischen den Familienausgleichskassen lässt auch das Bundesrecht zu (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Sie ist sachlich zwingend notwendig. Ohne Lastenausgleich droht ein Ungleichgewicht der Beitragsbelastung der Arbeitgeber je nach Risiko einer Kasse. Jede Kasse legt den Beitragssatz selbst aufgrund des Risikos fest. Kassen mit gutem Risiko (höhere Löhne, wenige Kinder) verlangen weniger.

Die vorgeschlagene Lösung basiert auf einem versicherungstechnisch logischen Konzept, ist wirksam und administrativ einfach.

Die im Kanton tätigen Familienausgleichskassen haben sich am Lastenausgleich zu beteiligen. In den Lastenausgleich einbezogen werden die beitragspflichtige jährliche Lohnsumme und die jährlich geleisteten Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) für Arbeitnehmende. Die Familienausgleichskassen bleiben jedoch unabhängig bei der Festlegung des Beitragssatzes und können eine Schwankungsreserve bis höchstens 100 Prozent einer Jahresausgabe gemäss Bundesgesetz bilden. Durch den Lastenausgleich werden sich allerdings die Beitragssätze der Familienausgleichskassen mittelfristig angleichen.

3.5.1 Modell Lastenausgleich

Für den Lastenausgleich wird das Total der ausgerichteten Zulagen aller im Kanton tätigen Familienausgleichskassen berechnet. Dividiert durch die Lohnsumme ergibt sich der notwendige Beitragssatz zur Finanzierung aller Zulagen. Im folgenden Beispiel sind es 2,019 Prozent. Für jede Kasse wird nun anhand der Lohnsumme, multipliziert mit dem notwendigen Beitragssatz die durch den durchschnittlichen Beitragssatz abgedeckte Zulage errechnet. Die Differenz zwischen der ausgerichteten Zulage und der errechneten Zulage ist in den Lastenausgleich einzubezahlen bzw. wird durch den Lastenausgleich übernommen.

Durch den Lastenausgleich werden sich längerfristig die Beitragssätze immer mehr dem notwendigen Beitragssatz angleichen. Damit entsteht eine Solidarität zwischen den Kassen mit Arbeitgebern und gutem Risiko und solchen Arbeitgebern mit mehr Personen, die Zulagen erhalten. Weil jährlich abgerechnet wird und die Differenzzahlungen ausbezahlt werden, ist kein zusätzlicher Ausgleichsfonds notwendig. Die einzelnen Kassen müssen

dafür sorgen und ihren Beitragssatz so festlegen, dass sie den Verpflichtungen für die Ausrichtung der Zulagen sowie allfällige zusätzliche Zahlungen in den Ausgleich nachkommen können. Die meisten Kassen werden über eine Schwankungsreserve verfügen und in der Lage sein, allfällige notwendige Zahlungen daraus zu entnehmen.

Die Kantone können einen maximalen Beitragssatz festlegen. Er soll drei Prozent betragen. Bis zu diesem Plafond sollen die Familienausgleichskassen den Beitragssatz bestimmen können. Für die Familienausgleichskasse Obwalden wird der Regierungsrat den Satz in Ausführungsbestimmungen festlegen.

Beispiel des Lastenausgleichs:

Familienausgleichskasse	Kinderzulagen Fr.	Ausbildungszulagen Fr.	Total Zulagen Fr.	Total Lohnsumme Fr.	notwendiger Beitragssatz %	Ausgleichszahlung Fr.
FAK A	11 176 000	1 676 400	12 972 400	638 000 000	2,034	91 622
FAK B	111 700	16 755	133 455	9 100 000	1,467	-50 268
FAK C	37 000	5 550	44 550	2 300 000	1,937	-1 885
FAK D	39 000	5 850	88 850	2 482 000	3,580	38 740
FAK E	1 342 500	201 375	1 563 875	58 050 000	2,694	391 886
FAK F	52 600	7 890	63 490	4 370 000	1,453	-24 737
FAK G	317 000	47 550	382 550	15 390 000	2,486	71 837
FAK H	245 000	36 750	297 750	19 400 000	1,535	-93 923
FAK I	2 630 000	394 500	3 074 500	175 000 000	1,757	-458 629
FAK J	311 000	46 650	360 650	14 840 000	2,431	61 041
FAK L	30 400	4 560	39 960	3 251 400	1,229	-25 684
			19 022 030	942 183 400	2,019	0
			FamZ^{Total}	LohnΣ^{Total}	BSatz	

Es handelt sich um die effektiven Zahlen aus dem Jahr 2006, wobei diese teilweise geschätzt wurden. Es wurde einzig der mutmassliche Mehraufwand infolge Einführung von Ausbildungszulagen ab dem Jahr 2009 berücksichtigt.

3.6 Aufhebung der bisherigen FAK-Aufsichtskommission

Art. 14 Abs. 2 des gültigen kantonalen Gesetzes schreibt eine Aufsichtskommission vor. Sie ist paritätisch aus Arbeitgebern und -nehmenden zusammengesetzt und hat beschränkte Aufgaben. Sie entscheidet endgültig bei Streitigkeiten zwischen den Kassen und überwacht die Tätigkeit der kantonalen Kasse. Ferner ist sie beratendes Organ des Regierungsrats bei der Durchführung des Gesetzes. Das Bundesgesetz regelt die Zuständigkeiten jetzt klar. Die bisherigen Aufgaben der Kommission werden dadurch eingeschränkt und können durch den Regierungsrat und die Verwaltung wahrgenommen werden. Die Aufsicht soll wie bei der kantonalen Ausgleichskasse das zuständige Departement ausüben. Der Regierungsrat wird den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Obwalden festsetzen. Schon im gültigen kantonalen Gesetz genehmigt der Regierungsrat den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Familienausgleichskasse. Die Aufsichtskommission soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden. Sie ist damit einverstanden, so dass deren Tätigkeit mit der Abnahme der Rechnung 2008 im Jahr 2009 endet.

4. Finanzierung

Die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende, für Nichterwerbstätige und der Familienzulagen in der Landwirtschaft ist unterschiedlich geregelt.

4.1 Familienzulagen an die Arbeitnehmenden

Die Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) an Arbeitnehmende werden vollumfänglich durch die Arbeitgeber finanziert. Der Bund bestimmt zwar die Mindesthöhe der Kinder- und Ausbildungszulagen, er beteiligt sich jedoch nicht an der Finanzierung, ausgenommen bei den Familienzulagen in der Landwirtschaft. Laut seinerzeitiger Abstimmungsbotschaft rechnet der Bund gesamtschweizerisch mit Mehraufwendungen von rund 400 Millionen Franken. Umgerechnet auf den Kanton Obwalden dürften diese zwischen Fr. 800 000.– und einer Million Franken liegen. Zur Hauptsache gibt es Mehraufwendungen durch die Aufhebung der Teilzulagen. Die Mehraufwendungen werden allein von den Arbeitgebern getragen.

4.2 Familienzulagen an Nichterwerbstätige

Die Finanzierung der Familienzulagen an Nichterwerbstätige erfolgt durch den Kanton. Es liegen keine Zahlen vor, an wie viele Nichterwerbstätige Leistungen ausgerichtet werden. Bei geschätzten 50 bis 80 Nichterwerbstätigen mit 100 bis 160 bezugsberechtigten Kindern wäre mit jährlichen Ausgaben von etwa Fr. 250 000.– zu rechnen. Der Kanton hat zudem die Durchführungskosten zu übernehmen.

4.3 Familienzulagen in der Landwirtschaft

Die Finanzierung der Familienzulagen in der Landwirtschaft erfolgt zu rund 90 Prozent durch die öffentliche Hand. Im Jahr 2005 leistete der Bund 74,8 Millionen Franken und die Kantone 37,4 Millionen Franken für die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Der Anteil des Kantons Obwalden betrug rund Fr. 500 000.–. Die Leistungen sind steuerfinanziert, ohne Beteiligung der Gemeinden. Mit dem Inkrafttreten des FamZG werden auch die Kinder- und Ausbildungszulagen in der Landwirtschaft angepasst. Ab 1. Januar 2009 entsprechen diese den Mindestansätzen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 FamZG (Kinderzulage Fr. 200.– pro Monat, Ausbildungszulage Fr. 250.– pro Monat). Im Berggebiet werden die Ansätze um je Fr. 20.– erhöht.

4.4 Zusammenfassung der Finanzierung

Die Familienzulagen für die Arbeitnehmenden werden vollumfänglich durch die Arbeitgeber finanziert. Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige werden über Steuergelder finanziert und die Leistungen an Selbstständigerwerbende in der Landwirtschaft werden zu rund 90 Prozent durch die öffentliche Hand finanziert.

Zusammenstellung der Finanzierungsart:

Familienzulagen für:	Kostenträger	Finanzierungsart	Aufwand Kanton
Arbeitnehmende	Arbeitgeber	Beitrag in Prozent von der AHV-pflichtigen Lohnsumme (2007: 1,8 Prozent)	Kein Aufwand (ausser für eigene Angestellte)
Nichterwerbstätige	Kanton	Steuergelder	Fr. 250 000.– (geschätzt)
Selbstständigerwerbende und landwirtschaftliche Arbeitnehmende	Öffentliche Hand etwa 90 Prozent Bezüger und andere etwa 10 Prozent	Steuergelder (Bund und Kantone) Beitrag in Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme (Arbeitnehmende in der Landwirtschaft)	Fr. 500 000.– gemäss Budgetzahlen Bund für 2009 (ZAS)

5. Finanzierung der Familienausgleichskasse Obwalden

5.1 Schwankungsreserve

Die der Familienausgleichskasse Obwalden angeschlossenen Arbeitgeber entrichten seit 1. Januar 2005 einen Beitrag von 1,8 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme. Die Schwankungsreserve betrug Ende 2006 rund 13,4 Millionen Franken oder 123 Prozent einer Jahresausgabe.

Der Bund erachtet eine Schwankungsreserve für die Familienausgleichskassen zwischen 20 und 100 Prozent einer Jahresausgabe als angemessen. Für die Familienausgleichskasse Obwalden wird eine Schwankungsreserve von mindestens 50 Prozent als genügend erachtet, selbst unter Berücksichtigung, dass sich auch die Familienausgleichskasse Obwalden am Lastenausgleich zu beteiligen hat. Deshalb wird vorgeschlagen, dass der Beitragssatz gesenkt wird oder die Kinderzulagen erhöht werden, wenn die Schwankungsreserve mehr als 50 Prozent einer Jahresausgabe beträgt und gesicherte Anzeichen bestehen, dass dieser Satz mittelfristig nicht unterschritten wird.

5.2 Beitragssatz

Die approximativen Berechnungen zeigen, dass die Familienausgleichskasse Obwalden für die Finanzierung der Familienzulagen von Arbeitnehmenden einen Beitrag von 1,6 bis 1,8 Prozent benötigen würde. Letzteres entspricht dem derzeitigen Beitragssatz. Die Schwankungsreserve beträgt per Ende 2006 123 Prozent der ausgerichteten Zulagen. Sie wird durch die Erhöhung der Ausbildungszulage und der künftigen ganzen und nicht mehr teilweisen Zulagen abnehmen. In Anbetracht der bestehenden Schwankungsreserve und auf dem Hintergrund des vorgesehenen Lastenausgleichs, kann der Beitragssatz zurzeit bei 1,8 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme belassen werden. Eine allfällige Anpassung wird nach dem ersten Geschäftsjahr nach Einführung des FamZG vorgenommen.

6. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 wurde der Gesetzesentwurf vom Regierungsrat in erster Lesung verabschiedet und ein Vernehmlassungsverfahren bei den Einwohnergemeinderäten, den politischen Parteien und Organisationen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden, dem Obergericht und den im Kanton tätigen Familienausgleichskassen eingeleitet.

Sowohl Einwohnergemeinden wie auch politische Parteien weisen darauf hin, dass der Entwurf wenig innovativ und zukunftsweisend sei. Teilweise wird die Einführung von Geburtszulagen verlangt, wie sie im Kanton Uri, Schwyz, Nidwalden und Luzern schon ausbezahlt würden. Wie schon ausgeführt, soll diesbezüglich die vom Regierungsrat in Auftrag gegebene sozial- und familienpolitische Gesamtschau abgewartet werden. Ein grosser Teil der Parteien, Teile der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die Einwohnergemeinden würden es begrüßen, wenn die Selbstständigerwerbenden auch der Versicherungspflicht unterstellt würden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 3 Abs. 2 FamZG die Einführung einer Lösung für Selbstständigerwerbende ausserhalb der vom Bund minimal vorgeschriebenen Auslagen geregelt und finanziert werden müsste. Eine grobe Überschlagsrechnung hat ergeben, dass bei gleich bleibendem Beitragssatz die Einnahmen rund Fr. 700 000.– betragen würden. Die Ausgaben würden sich auf rund eine Million Franken belaufen ohne Berücksichtigung der Verwaltungskosten. Bei den bestehenden Versicherungslösungen in Schwyz und Luzern beträgt der Deckungsgrad im Bereich der Selbstständigerwerbenden 41 Prozent bzw. 12 Prozent. Eine starke Subventionierung der Selbstständigerwerbenden durch die öffentliche Hand wäre also unabdingbar. Einzelne Parteien und Verbände der Arbeitnehmenden schlagen generell höhere Zulagen vor. So sollen die Kinderzulagen Fr. 250.– bis zum 12. Altersjahr betragen, zwischen dem 12. und 16. Altersjahr sollen die Zulagen Fr. 275.– betragen und ab dem 16. Altersjahr sollen Ausbildungszulagen von Fr. 300.– ausbezahlt werden. Andere Parteien begrüßen die Beibehaltung der bisherigen Zula-

genhöhe. Eine Partei erkundigt sich, wie die Kosten beaufsichtigt und kontrolliert würden. Die Kontrolle richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum AHV-Gesetz (GDB 853.1). Die Ausgleichskassen und Familienausgleichskassen werden durch besonders befähigte Revisionsstellen überprüft (Art. 68 AHVG). Diese Revisionsstellen verfassen jeweils einen ausführlichen Bericht. Dieser Bericht dient dem zuständigen Departement als wichtigstes Aufsichtsinstrument. Einige Vernehmlassende weisen darauf hin, dass die Aufhebung der Aufsichtskommission mit weniger Mitsprache durch den Souverän verbunden sei. Andere begrüssen ausdrücklich die Aufhebung der Aufsichtskommission. Eine derartige Aufsichtskommission ist heute nicht mehr notwendig, weil der Bundesgesetzgeber die von der Kommission behandelten Geschäfte geregelt hat. Dieselbe Zuständigkeitsregelung ist auch in Bezug auf die Ausgleichskasse AHV/IV in Art. 4 EG zum AHV-Gesetz (GDB 853.1) getroffen worden. Die Aufsichtskommission hat ihrer Auflösung zugestimmt. Die im Kanton Obwalden tätigen Verbandsausgleichskassen sprechen sich gegen die Einführung eines Lastenausgleichs aus. In ihren Ausführungen verkennen die Verbandsausgleichskassen, dass mit dem neuen Bundesrecht die bisherigen Zuständigkeiten neu geregelt werden und neben dem Arbeitsort in gewissen Fällen neu auch die – bisher als sachfremd betrachtete – Anknüpfung an den Wohnort vorgesehen ist (z.B. Art. 7 Abs. 1 Bst. d und Art. 19 FamZG). Diese Neuordnung erhöht die Aufgaben der kantonalen Ausgleichskasse und die Verantwortlichkeit der Kantone. An der grundsätzlichen Stellung der Verbandsausgleichskassen ändert sich diesbezüglich nichts. Trotz ihrer Ausführlichkeit vermögen die Ausführungen, die gegen die Einführung eines innerkantonalen Lastenausgleichs vorgebracht werden, nicht zu überzeugen. Ein Lastenausgleich liegt im Interesse der Mitglieder von Ausgleichskassen mit ungünstigen Strukturen, die insbesondere auch durch die Neuerungen des FamZG (z.B. voller Zulagenanspruch auch bei Teilerwerbstätigkeit, vom Arbeitsort und Pensum unabhängige Zuständigkeit bei Anspruchskonkurrenz usw.) einseitig belastet werden. Durch das FamZG werden die Familienzulagen in wesentlichen Teilen vom Arbeitsort und Arbeitspensum „abgekoppelt“ und gleichzeitig die gesetzlichen Beiträge andern staatlichen Sozialabgaben stark angenähert. Damit kommt der Gleichbehandlung, der dem gleichen kantonalen Gesetz unterstellten Arbeitgeber durch die Beitragsbelastung wesentlich stärkere Bedeutung zu als bisher. Es sei noch darauf hingewiesen, dass bereits bisher wesentliche kantonale Unterschiede bestanden, wie dies übrigens auch in andern Bereichen, etwa dem Steuerbereich, der Fall ist. Dies entspricht dem allgemeinen föderalistischen Staatsverständnis. Der Bundesgesetzgeber ermächtigt die Kantone ausdrücklich dazu, den allfälligen Lastenausgleich zwischen den Kassen im Rahmen der kantonalen Organisationsstrukturen einzuführen (Art. 17 Abs. 2 Bst. k FamZG). Dies mag zwar den Interessen einzelner Branchenfamilienausgleichskassen zuwiderlaufen, liegt jedoch im gesamtwirtschaftlichen Interesse einer ausgeglichenen Belastung durch Sozialversicherungsbeiträge innerhalb des Kantons. Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass bei der Schaffung des FamZG die Vertreter der Wirtschaft und der Verbandsausgleichskassen dem kantonalen Lastenausgleich den Vorrang gegenüber einem nationalen Ausgleichsmodell gegeben hatten. Der Lastenausgleich wird praktisch in allen Kantonen eingeführt werden, ausser in den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Thurgau. Im Kanton Luzern hat das Kantonsparlament bei der Beratung des Geschäfts einstimmig die Einführung eines kantonalen Lastenausgleichs verlangt. Die Verbandsausgleichskassen verlangen im Weiteren, dass sie die Höhe der Zulagen selbstständig bestimmen können. Grundsätzlich steht dem nichts entgegen, die höheren Zulagen müssen unabdingbar ausserhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Familienzulagen geregelt und finanziert werden. In einer Antwort wird zu Recht darauf aufmerksam gemacht, dass für die Missbrauchbekämpfung ein Bezüger- und Kinderregister notwendig sei. Der Bundesrat hat mittlerweile das EDI beauftragt, die notwendigen Abklärungen vorzunehmen und einen diesbezüglichen Vorschlag zu unterbreiten.

7. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 regelt die Anspruchsvoraussetzungen, die Mindestleistungen, die Unterstellung usw. Im kantonalen Gesetz über die Familienzulagen wird nur geregelt, was aus dem Bundesgesetz ausdrücklich an die Kantone delegiert wurde bzw. zu was die Kantone gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes befugt sind. Soweit das kantonale Recht nicht ausdrücklich darauf ver-

weist, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) auf die Familienzulagen anwendbar. Die Ausnahmen sind im FamZG geregelt.

Art. 2 *Anwendbare Familienzulagenordnung*

In Art. 12 des Bundesgesetzes wird geregelt, dass alle unterstellten Personen verpflichtet sind, sich einer Familienausgleichskasse im Kanton anzuschliessen, deren Familienzulagenordnung sie unterstehen. Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solcher fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber unterstehen der Familienzulagenordnung im Kanton, in dem sie für die AHV erfasst sind. Im kantonalen Recht genügt deshalb ein Verweis auf das Bundesrecht.

Der Familienausgleichskasse Obwalden wird die Kompetenz erteilt, im Sinne des Bundesgesetzes abweichende Regelungen mit andern Kantonen oder ausserkantonalen Familienausgleichskassen bezüglich der Unterstellung von Zweigniederlassungen zu vereinbaren.

Art. 3 *Kassenzugehörigkeit*

Der Familienausgleichskasse Obwalden werden alle Arbeitgeber angeschlossen, die nicht einer andern AHV-Ausgleichskasse-geführten Familienausgleichskasse angehören. Der Anschluss an eine andere Familienausgleichskasse ist nur möglich, wenn gleichzeitig eine Kassenzugehörigkeit gemäss Art. 64 AHVG gegeben ist. Die freiwillige Unterstellung von Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen ist nur bei der Familienausgleichskasse Obwalden möglich. Gemeinwesen, öffentliche Verwaltungen, Betriebe, Anstalten und übrige Körperschaften des öffentlichen Rechts werden der Familienausgleichskasse Obwalden angeschlossen.

Art. 5 *Höhe der Zulagen*

Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen den Mindestansätzen gemäss Bundesrecht. Die Kinderzulagen (bis zum 16. Altersjahr) betragen Fr. 200.– pro Monat und die Ausbildungszulagen (ab 16. bis längstens 25. Altersjahr) Fr. 250.– pro Monat. Bei Erwerbsunfähigkeit eines Kindes werden die Kinderzulagen bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet. Der Bundesrat passt die Höhe der Zulagen auf den gleichen Zeitpunkt wie die Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens fünf Prozent gestiegen ist. Nach dem Grundsatz für jedes Kind eine Zulage, kann für das gleiche Kind nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet werden.

Art. 6 *Familienausgleichskasse Obwalden*

Die bisherige Familienausgleichskasse soll als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtsperson und Sitz in Sarnen weitergeführt werden.

Nur die Familienausgleichskasse Obwalden zahlt die Zulagen an Nichterwerbstätige und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgeber aus.

Art. 9 *Aufsicht*

Das Volkswirtschaftsdepartement übt die Aufsicht über die Familienausgleichskassen aus. Die gleiche Regelung findet sich im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die AHV (Art. 4 EG zum AHVG). Die Leitung der Familienausgleichskasse Obwalden erstattet dem zuständigen Departement jährlich den Bericht zur Genehmigung. Ausserdem nimmt das zuständige Departement vom Revisionsbericht Kenntnis.

Art. 11 *Zulagen für Arbeitnehmende*

Die Zulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) für die Arbeitnehmenden werden durch die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber finanziert. Der notwendige Beitragssatz entspricht einem versicherungstechnischen Satz. Das heisst, dass dieser nicht politisch motiviert, sondern aufgrund des Bedarfs (Anzahl berechnete Kinder) und der Lohnsummenentwicklung festgelegt wird. Als oberster Beitragssatz werden 3,0 Prozent der AHV-pflichtigen Lohnsumme festgelegt. Der Regierungsrat legt den Beitragssatz für die Familienausgleichskasse Obwalden fest. Die andern Familienausgleichskassen legen die Höhe des Beitragssatzes selber fest. Sie berücksichtigen dabei ihren Bedarf für die Familienzulagen, für die Äufnung der Schwankungsreserven, für die Deckung der Verwaltungskosten sowie für allfällige Zahlungen an den Lastenausgleich.

Art. 14 *Verwendung der Beiträge*

Im Gesetz wird ausdrücklich festgehalten, dass die Beiträge der Arbeitgeber und die Erträge der Anlagen nur zur Finanzierung der Familienzulagen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden dürfen. Die Revisionsstellen der Familienausgleichskassen haben zu überprüfen, dass für die Durchführung des Gesetzes nur tatsächliche Verwaltungskosten abgerechnet werden.

Art. 15 *Lastenausgleich*
a. Grundsatz

Zur Stärkung der Solidarität unter den Arbeitgebern und zur Vermeidung von Risikoselektionen beteiligen sich alle im Kanton tätigen Familienausgleichskassen am Lastenausgleich (vgl. Kapitel 3.5). In den Lastenausgleich einbezogen werden die jährliche Lohnsumme und die jährlich geleisteten Familienzulagen für Arbeitnehmende. Nicht berücksichtigt werden die Verwaltungskosten sowie die Erträge aus Anlagen.

Art. 16 *b. Berechnungsgrundlagen*

Für den Lastenausgleich wird das Total der ausgerichteten Zulagen aller im Kanton tätigen Familienausgleichskassen berechnet. Dividiert durch die Lohnsumme ergibt sich der notwendige Beitragssatz zur Finanzierung aller Zulagen. Im folgenden Beispiel sind es 2.019 Prozent. Für jede Kasse wird nun anhand der Lohnsumme, multipliziert mit dem notwendigen Beitragssatz die durch den durchschnittlichen Beitragssatz abgedeckte Zulage errechnet. Die Differenz zwischen der ausgerichteten Zulage und der errechneten Zulage ist in den Lastenausgleich einzubezahlen bzw. wird durch den Lastenausgleich übernommen.

Berechnungsformel:

Art. 15 Abs. 1

Aus dem Quotienten aller jährlich geleisteten Familienzulagen und der gesamten beitragspflichtigen jährlichen Lohnsumme wird der benötigte Beitragssatz auf drei Stellen bestimmt.

Formel:

$$\frac{\text{FamZ}^{\text{Total}}}{\text{Lohn}\Sigma^{\text{Total}}} = \text{Bewilligter Beitragssatz [BSatz]}$$

Beispiel (Kapitel 3.7.2)

$$\frac{\text{Fr. } 19\,022\,030.-}{\text{Fr. } 942\,183\,400.-} = 2.019 \%$$

Art. 15 Abs. 2

Dieser Beitragssatz wird mit der beitragspflichtigen Lohnsumme jeder Familienausgleichskasse multipliziert.

Formel

$$\text{BSatz} * \text{Lohn}\Sigma^{\text{je FAK}} = \text{ØZulagen}^{\text{je FAK}}$$

Beispiel:

$$2.019 \% * \text{Fr. } 638\,000\,000 = \text{Fr. } 12\,880\,773.40 \text{ (versicherungstechnische Zulagen)}$$

Art. 15 Abs. 3

Die Differenz der daraus berechneten Familienzulagen zu den von der jeweiligen Ausgleichskasse ausgerichteten Zulage ist in den Lastenausgleich einzubezahlen bzw. wird der Familienausgleichskasse über den Lastenausgleich ausgerichtet.

Formel:

$$\text{ØZulagen}^{\text{je FAK}} - \text{FamZ}^{\text{je FAK}} = \pm \text{Ausgleichszahlung}$$

$$\text{Fr. } 12\,880\,773.40 - \text{Fr. } 12\,972\,400 = \text{Fr. } 91\,622 \text{ (Beitrag aus Lastenausgleich)}$$

Art. 17 *c. Verfahren*

Die Familienausgleichskasse Obwalden rechnet mit den Familienausgleichskassen ab. Diese haben der Familienausgleichskasse Obwalden bis spätestens am 31. März des folgenden Jahres die Angaben über die in Rechnung gestellten Lohnsummen sowie die ausbezahlten Leistungen auszuweisen. Die Zahlungen in den Lastenausgleich sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung fällig. Ab Fälligkeit unterstehen sie den Verzugszinsregelungen gemäss ATSG (Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) bzw. der Vorordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV).

Art. 18 *Schwankungsreserve und Auflösung*

Gemäss Verordnung zum Bundesgesetz wird eine Schwankungsreserve von 20 bis 100 Prozent einer Jahresausgabe als angemessen betrachtet. Übersteigen die Reserven der Familienausgleichskasse Obwalden 50 Prozent eines durchschnittlichen Jahresaufwandes, so schlägt diese dem Regierungsrat eine Reduktion des Beitragssatzes vor. Fällt die Reserve unter 50 Prozent, wird eine Erhöhung des Beitragssatzes vorgeschlagen.

Art. 19 *Berichterstattung*

Die Familienausgleichskassen stellen der Familienausgleichskasse Obwalden die geprüfte Jahresrechnung spätestens bis am 30. Juni des Folgejahres zu. Gestützt auf die Bundesgesetzgebung haben die Kantone (Familienausgleichskasse Obwalden) statistische Daten bei den Familienausgleichskassen zu erheben. Die Daten sind durch die Familienausgleichskassen unentgeltlich zuzustellen.

Art. 20 *Mitwirkung und Amtshilfe*

Obwohl im ATSG weitgehend geregelt, wird speziell auf die Mitwirkung und Amtshilfe hingewiesen. Zudem wird auf die Möglichkeit des elektronischen Datenaustausches hingewiesen. Mit Abs. 2 werden Ausbildungs- und Lehrstätten sowie Schulträger ermächtigt, den Familienausgleichskassen direkt Auskünfte zu erteilen. Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.

Art. 21 *Schweigepflicht*

Die im Rahmen dieses Gesetzes tätigen Personen bearbeiten sensible Personaldaten (z.B. Angaben über aussereheliche Kinder usw.) sowie Lohn- und Steuerdaten. Es wird deshalb speziell auf die Schweigepflicht aufmerksam gemacht. Zudem werden die Familienausgleichskassen ermächtigt, den Steuerbehörden im Einzelfall Auskunft über Beiträge und Leistungen zu erteilen.

Art. 22 *Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung*

Der Verweis auf die Anwendbarkeit der AHV-Gesetzgebung ist notwendig, weil insbesondere das Abrechnungsverfahren und die Verrechnung von Beiträgen und Leistungen zusammen mit dem AHV-Verfahren durchgeführt werden. Wichtig ist dabei der Verweis auf die Haftung der Arbeitgeber und den Schadenersatz. Rechtskräftige Verfügungen über die Erhebung von Beiträgen sind nach den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Schuldbetreibung und Konkurs vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

Art. 23 *Ausführungsbestimmungen*

Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen insbesondere über den Beitragsatz und das Verfahren im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich.

- Entwurf Gesetz über die Familienzulagen
- Bundesgesetz über die Familienzulagen